

**Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
**der krauth technology GmbH**

**1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der krauth technology GmbH (**krauth**) mit ihren Lieferanten (Verkäufer). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
  
- 1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (Liefergegenstand), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Liefergegenstände selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von **krauth** gültigen bzw. jedenfalls in der zuletzt dem Verkäufer in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass **krauth** in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
  
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als **krauth** ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und **krauth** dem nicht ausdrücklich widerspricht.
  
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in in der Bestellung von **krauth** haben Vorrang vor diesen AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer **krauth** gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), sind schriftlich abzugeben.
- 1.6 Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser AEB genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail (Textform).
- 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## **2. Vertragsschluss**

- 2.1 Die Bestellung von **krauth** oder die Erteilung eines Rahmenauftrags durch **krauth** gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer **krauth** zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2 Der Verkäufer ist gehalten, eine Bestellung von **krauth** die sich nicht auf ein vorheriges Angebot des Verkäufers bezieht, innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch **krauth**.

## **3. Lieferzeit und Lieferverzug**

- 3.1 Die von **krauth** in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, **krauth** unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

- 3.2 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von **krauth** – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 3.3 bleiben unberührt.
- 3.3 Ist der Verkäufer in Verzug, kann **krauth** – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. **krauth** bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug**
- 4.1 Der Verkäufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von **krauth** nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).
- 4.2 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von **krauth** in Eberbach zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) von **krauth** beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat **krauth** hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

- 4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf **krauth** über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn **krauth** sich im Annahmeverzug befindet.
- 4.5 Für den Eintritt des Annahmeverzuges von **krauth** gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss **krauth** seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens **krauth** (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät **krauth** in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn **krauth** sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der in der Bestellung oder dem Rahmenauftrag angegebene Preis ist bindend.
- 5.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 5.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn **krauth** Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Verkäufer **krauth** 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag seitens **krauth** vor Ab-

lauf der Zahlungsfrist bei deren Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist **krauth** nicht verantwortlich.

- 5.4 **krauth** schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen **krauth** in gesetzlichem Umfang zu. **krauth** ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange **krauth** noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- 5.6 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## **6. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt**

- 6.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält **krauth** sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an **krauth** zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
- 6.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die **krauth** dem Verkäufer zur Herstellung bestellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

- 6.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für **krauth** vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch **krauth**, sodass **krauth** als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- 6.4 Die Übereignung der Ware auf **krauth** hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt **krauth** jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. **krauth** bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## 7. Mangelhafte Lieferung

- 7.1 Für die Rechte von **krauth** bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zugunsten von **krauth**, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- 7.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass der Liefergegenstand bei Gefahrübergang auf **krauth** die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung seitens **krauth** – Gegenstand des jeweiligen

Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von **krauth**, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

- 7.3 Bei Liefergegenständen mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Ziff. 7.2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- 7.4 Zu einer Untersuchung des Liefergegenstands oder besonderer Erkundigung über etwaige Mängel ist **krauth** bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen **krauth** Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn **krauth** der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 7.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von **krauth** beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle seitens **krauth** unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle seitens **krauth** im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- Die Rügepflicht von **krauth** für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von **krauth** gilt die Rüge (Mängelanzeige) seitens **krauth** jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

- 7.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau des mangelhaften Liefergegenstands und der erneute Einbau, sofern der Liefergegenstand seiner Art und seinem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch von **krauth** auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von **krauth** bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet **krauth** jedoch nur, wenn **krauth** erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 7.7 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von **krauth** und der Regelungen in Ziff. 7.5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl seitens **krauth** durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von **krauth** gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann **krauth** den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für **krauth** unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird **krauth** den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 7.8 Im Übrigen ist **krauth** bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat **krauth** nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

## 8. Schutzrechte



- 8.1 Der Verkäufer steht dafür ein, dass die Liefergegenstände frei von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter sind, die die Nutzung der Liefergegenstände durch **krauth** oder die Abnehmer von **krauth** einschränken könnten. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch geltend gemachte Verletzungen von Schutz-, Urheber- oder sonstigen Rechten beeinträchtigt oder untersagt, ist der Verkäufer dennoch verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber **krauth** einzuhalten. Dazu kann der Verkäufer nach eigener Wahl entweder die Liefergegenstände in der Weise ändern oder ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutz-, Urheber- und sonstigen Rechte fallen oder der Verkäufer kann **krauth** das Recht verschaffen, dass die Liefergegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für **krauth** vertragsgemäß genutzt werden können.
- 8.2 Sofern Dritte Schutz-, Urheber- oder sonstige Rechte geltend machen, übernimmt der Verkäufer die alleinige Haftung gegenüber dem Dritten und stellt **krauth** im Innenverhältnis in vollem Umfang von der Haftung frei. Im Falle einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Durchsetzung von Unterlassungs- und/oder Schadensersatzansprüchen Dritter gegenüber **krauth** und/oder gegenüber Abnehmern von **krauth**, wird der Verkäufer **krauth** und die Abnehmer von **krauth** im Innenverhältnis von sämtlichen hieraus entstehenden Schäden (wie z. B. Entwicklungskosten für eine nicht geschützte Ersatzlösung) einschließlich Gerichtskosten und angemessener Kosten einer Rechtsverteidigung freistellen. **krauth** ist berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Genehmigung zur vertragsgerechten Nutzung der betreffenden Liefergegenstände vom Berechtigten zu erwirken.
- 8.3 **krauth** verpflichtet sich, den Verkäufer schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen **krauth** Ansprüche aufgrund Verletzung von Schutz-, Urheber- und/oder sonstigen Rechten geltend gemacht werden. Im Falle eines gerichtlichen Rechtsstreits aufgrund einer solchen Rechtsverletzung wird der Verkäufer dem Rechtsstreit spätestens zwei Wochen nach einer Benachrichtigung durch **krauth** auf Seiten von **krauth** beitreten.

8.4 Die Regelungen unter Ziff. 8.1 bis 8.3 gelten nicht im Falle der Verletzung ausländischer Schutzrechte, wenn der Verkäufer keine Kenntnis davon hat oder haben musste, dass die Liefergegenstände an Abnehmer von **krauth** in das betreffende Land gehen werden. Insoweit haftet der Verkäufer nur im gesetzlichen Umfang.

## 9. Lieferantenregress

9.1 Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche von **krauth** innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen **krauth** neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. **krauth** ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die **krauth** dem Abnehmer im Einzelfall schuldet, bei Liefergegenständen mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von **krauth** wird hierdurch nicht eingeschränkt.

9.2 Bevor **krauth** einen von seinen Abnehmern geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird **krauth** den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von **krauth** tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer von **krauth** geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

9.3 Die Ansprüche von **krauth** aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn der mangelhafte Liefergegenstand durch **krauth**, den Abnehmer von **krauth** oder einen Dritten, z. B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

## 10. Produzentenhaftung

- 10.1 Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er **krauth** insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von **krauth** durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird **krauth** den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## 11. Verjährung

- 11.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen **krauth** geltend machen kann.
- 11.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit **krauth** wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## 12. Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen **krauth** und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

12.2 Ist der Verkäufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von **krauth** in Eberbach. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. **krauth** ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Eberbach, 03.03.2022